

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Waldaschaff**
(BGS-EWS)
vom 01.03.2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, Art. 22 Kostengesetz erlässt die Gemeinde Waldaschaff folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche gerechnet.

- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf 1.300 qm begrenzt. Dies gilt nur, wenn bei übertiefen Grundstücken ein Erschließungsvorteil für den rückwärtigen, von der Erschließungsanlage abgekehrten Teil nicht gegeben ist. Ein in den Außenbereich ragender Teil eines bebauten oder unbebauten Grundstückes ist zum Grundstücksflächenbeitrag nicht heranzuziehen. Gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (6) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche auf der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO auf der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die

Gebäudefluchtlinie herausragen.

- (9) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGb später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 7), wenn sich die zulässige Geschossfläche i.S.v. Absatz 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 7 für die Beitragsmessung von Bedeutung sind

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,67 EURO |
| b) pro qm Geschossfläche | 6,48 EURO |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Erstattungsanspruch Eigentümer des Grundstück oder Erbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.
- (2) Für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen erhebt die Gemeinde Gebühren, die sich aus dem in dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach diesem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,90 EURO pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der aus Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermengen gelten nicht als Abwassermenge. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung zurückgegriffen werden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr als nachgewiesen. Für jeden Bewohner des Anwesens wird bei der Berechnung jedoch ein Mindestwasserverbrauch von jährlich 20 cbm zugrundegelegt. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Abzählung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht ergibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 ist ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Gebührenzuschläge

- (1) Soweit die Einleitung von nichthäuslichen Abwasser bei der Abwasserbeseitigung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich erhöhten Aufwand erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgesetzt.
- (2) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn die Verschmutzung des Abwassers, dargestellt als Chemischer Sauerstoffbedarf – CSB (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe nach DIN 38 409 – H 41) den Wert von 600 mg/l übersteigt. Die höhere Abwassergebühr errechnet sich in diesem Fall nach der Formel

$$\frac{G \times (0,3 \times \text{festgestellter CSB} + 0,7)}{600}$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 10 Abs. 1 ist.

- (3) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitungen(en) der in § 15 Abs. 2 Nr. 11 EWS festgelegten Einleitungsgrenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzung) in der Stichprobe festgestellt wird. In diesem Fall erhöht sich die Abwassergebühr nach § 10 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Tabelle:
 Summe der Überschreitungen:
 in %

	0-100	101-200	201-300
Erhöhung der Abwassergebühr in %	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100 % Überschreitung erhöht sich die Abwassergebühr nach § 10 Abs. 1 um weitere 10 %.

- (4) Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung und/oder Schädlichkeit hat, oder dies bei einer Kontrolle durch die Gemeinde festgestellt wird.
- (5) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 15 Abs. 2 Nr. 11 EWS in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Gemeinde von einer Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalls verhindern.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung hat oder dies bei einer Kontrolle durch die Gemeinde festgesetzt wird.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (2) Gebührenpflichtig für die Untersuchungsgebühr gemäß § 17 Abs. 2 EWS, § 11 BGS-EWS ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.

- (3) Tritt während eines Erhebungszeitraumes ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu entrichten.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zweimonatige Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Abrechnung erfolgt jeweils 31.12. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit Erbringung der in der Anlage zu § 9 Abs. 2 aufgeführten Leistungen.

§ 15

Pflichten der Beitrags- u. Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Übergangsregelung

„Beitragstatbestände“, die von der Satzung vom 22.12.95 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt, oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.2003 außer Kraft.

Waldaschaff, 22.02.2012

(Siegel)

Marcus Grimm
1. Bürgermeister

Anmerkungen zur Formel des Gebührensuschlags nach § 11 Abs. 2:

§ 11 Abs. 2 enthält den Gebührenmaßstab für das Einleiten nichthäuslichem Schmutzwasser unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Als Gebührensatz (G) ist die Kanaleinleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 einzusetzen. Dieser Gebührensatz gilt bei einem Verschmutzungsgrad bis zu einem CSB von 600 mg/l, ermittelt aus der homogenisierten Probe. Bei einem höheren Verschmutzungsgrad ist der Gebührensatz zu vervielfältigen mit dem Ergebnis der Formel, die den Rechengang für die Errechnung der höheren Gebühr vorgibt. Allerdings geht die dargestellte Formel davon aus, dass der verschmutzungsabhängige Teil des über die Schmutzwassergebühr zu deckenden Aufwands (Abwasserbehandlungskosten) 30 % beträgt und die übrigen 70 % die Schmutzwassertransportkosten einschließlich der Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers betreffen.

Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr sieht diese neue Satzung nicht vor. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass im Zweifel eine konkrete Berechnung der Aufteilung des Schmutzwasserbeseitigungsaufwandes in Transportkosten einerseits und Behandlungskosten andererseits durchgeführt werden sollte, damit die Ergebnisse in die dargestellte Formel übernommen werden können.

GEBÜHRENTARIF – Anlage zu § 9 Abs. 2 BGS – EWS

A) Kosten für Betriebsüberwachung

1.0 Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Wasserproben, Durchfluss-, pH-Wert- und Temperaturmessungen – nach Zeitaufwand einschl. Personal- und Fahrtkosten (je angefangene 30 min. wird ½ h berechnet).	Euro/h	103,64
2.0 Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten – nach Zeitaufwand (je angefangene 30 min. wird ½ h berechnet).	Euro/h	8,54
3.0 Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert- und Temperaturmessungen	Euro/Probe	103,64

B) Untersuchungskosten für Analysen

Parameter	Bestimmungsmethode		
ph-Wert	DIN 38404 Teil 5	Euro	14,62
Leitfähigkeit	DIN 38404 Teil 8	Euro	14,62
Redox-Potential	DIN 38404 C6	Euro	14,62
absetzbare Stoffe	DIN 38409 H9-2	Euro	14,62
Trockensubstanz	DIN 38409 Teil 1	Euro	16,82
Glührückstände/Glühverlust	DIN 38409 Teil 1	Euro	16,82
Chlorid(Cl ⁻)	DEV D1-3	Euro	16,82
Cyanide (gesamt) (CN ⁻)	DIN 38405 D13-1-3	Euro	58,44
Cyanide, leicht freisetzbar	DIN 38405 D 13-2-3	Euro	58,44
Fluorid (F ⁻)	Ionensensitive Elektrode	Euro	16,82
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	Methyltymolblau-Chelat-Komplex	Euro	16,82
Sulfat (SO ₃ ²⁻)		Euro	16,82
Sulfat (SO ²⁻)		Euro	16,82
Nitrat (NO ₃ ⁻)	DIN 38405 D9-2	Euro	33,64
Nitrat (NO ₂ ⁻)	DIN 38405 D10	Euro	16,82
NOx-Stickstoff (Nox ⁻)	DIN 38405 D10	Euro	16,82
Ammonium (NH ₄ ⁺) a) photometr.	DIN 38406 E5-1	Euro	16,82
b) titrimetr.	DIN 38406 E5-2	Euro	43,82

organ. Stickstoff	DEV H11	Euro	43,82
ortho-Phosphat	DIN 38405 D11-1	Euro	14,62
BSB ₅	Verdünnungsmethode DIN 38409 H51	Euro	43,82
CSB	DIN 38409 H41-1	Euro	43,82
AOX	DIN 38409 Teil 14	Euro	73,63
DOC		Euro	30,67
TOC	DIN 38409 H3-1	Euro	30,67
Härte	DEV H6	Euro	33,64
Chromat (CrVI)	DEV E10	Euro	33,64
Silber (Ag)			
Aluminium (Al)			
Arsen (As)			
Bor (B)			
Calcium (Ca)			
Cadmium (Cd)			
Chrom (gesamt) (Cr)			
Kupfer (Cu)			
Eisen (Fe)			
Quecksilber (Hg)	ICAP-AES Simultananalyse	Euro	87,22
Kalium (K)Magnesium (Mg)			
Mangan (Mn)			
Natrium (Na)			
Nickel (Ni)			
Phosphor (P)			
Blei (Pb)			
Selen (Se)			
Zinn (Sn)			
Zink (Zn)			
organische Lösungsmittel qualitativ	Glasspürröhrchen	Euro	14,62
* organische Lösungsmittel quantitativ	GC Summenanalyse	Euro	48,16
halogenierte Kohlenwasserstoffe qual.	Glasspürröhrchen	Euro	14,62
* halogenierte Kohlenwasserstoffe quan.	GC Summenanalyse	Euro	48,16
Kohlenwasserstoff (H 18)	DIN 38409 H 18	Euro	56,24
Kohlenwasserstoff (H 17)	DIN 38409 H 17	Euro	56,24
Phenole	DIN 38409 H 16-1/2	Euro	39,06
organ. Säuren (wasserdampfflüchtig)	DEV H21	Euro	43,82
* Wenn beide Parameter zusammen untersucht werden, entstehen nur 1 x Euro 75,16.			